

Zwangsmaßnahmen und Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Familiengericht und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Klinikum Nordschwarzwald 21.04.2015

Ludwig Salgo

Goethe Universität, Frankfurt am Main

Fachbereiche Rechtswissenschaft und
Erziehungswissenschaften

Grundgesetz Art. 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf **Grund eines förmlichen Gesetzes** und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die **Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung** hat nur der **Richter zu entscheiden**. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3).....

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Kinderrechte im Grundgesetz

- Das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 GG),
- Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** (Art. 2 Abs. 1 GG),
- Die **Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG)

gehören bekanntlich zu den Grundpfeilern unserer Verfassung schlechthin. Die Geltung dieser fundamentalen Verfassungsaussagen für Minderjährige stellt niemand in Frage

- Zu beachten auch: Art. 20, 37b und 37b UN-KRK

Art. 6 GG

- (1) **Ehe** und **Familie** stehen unter dem **besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern** und die **zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre **Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**.
- (3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden**, wenn die Erziehungsberechtigten **versagen** oder wenn die Kinder aus anderen Gründen **zu verwahrlosen** drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den **unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen** für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen **wie den ehelichen Kindern**.

Inhalt und Grenzen der Personensorge

§ 1631 BGB

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und **seinen Aufenthalt** zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

§ 1631b BGB

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung des Familiengerichts**. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie **zum Wohl des Kindes**, insbesondere zur Abwendung einer **erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung**, **erforderlich** ist und der **Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann**. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist **unverzüglich nachzuholen**.

(eingefügt ins BGB 1979, geändert 2008)

Gilt für Eltern, Vormünder, Pfleger

Definition Freiheitsentziehung

§ 415 Abs. 2 FamFG

Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn einer Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit insbesondere in einer abgeschlossenen Einrichtung, wie einem Gewahrsamsraum oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses, die Freiheit entzogen wird.

Unterbringungsverfahren - bei den Familiengerichten betr. Minderjährige

Jahr	§ 1631b BGB	Nach öffentl. Recht
2002	6.458	
2003	6.662	
2004	6.999	
2005	7.383	
2006	6.016	
2007	8.240	
2010	10.969	1.060
2011	11.791	1.050
2012	13.024	1.185
2013	13.470	1.347
2014	13.024	1.185

Zivilrechtlicher Kinderschutz (2008)

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) (.....)
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Zivilrechtlicher Kinderschutz

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes** von der elterlichen Familie verbunden ist, sind **nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** (...)
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Anzeige des Jugendamtes und gerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB

Jahr	Anrufung des FamG	Eingeleitete gerichtliche Maßnahme
1991	8 759	6 998
...		
2005	9 724	8 686
2006	10 764	9 572
2007	12 752	10 769
2008	14 906	12 244
2009	15 274	12 164
2010	16 197	12 681
2011	15 924	12 723

Eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts

	2012	2013
insgesamt	28 797	28 298
davon		
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB ..	8 970	8 360
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 2 bis 4 BGB	3 555	3 337
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2 102	1 534
<i>Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge</i> auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	6 765	7 071
<i>Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge</i> auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 605	7 996
d.h. Sorgerechtsentzüge insgesamt	14 370	15 067

§ 1631b BGB - Normbedeutung

- Verfassungsrechtlich „hoch aufgeladen“
- Schränkt das Personensorgerecht, konkret das Aufenthaltsbestimmungsrecht ein
- Unterwerfung elterlicher Entscheidung einer idR vorausgehenden staatlichen Kontrolle
- Gilt für Unterbringungen Minderjähriger mit Freiheitsentzug in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Vorrang der zivilrechtlichen Unterbringung ggü Unterbringung nach Ländergesetze (PsychKG)

Versachlichung der Debatte?!

Seit der Feststellung im 11. Kinder- und Jugendhilfebericht (BT-Drucks 14/8181, 240 f), dass „in wenigen sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein“ kann, versachlicht sich diese Debatte ?!

Die freiheitsentziehende Unterbringung in der KJP war ein tabuisiertes Thema; auch das hat sich grundlegend verändert?!

In beiden Bereichen findet sich in den letzten Jahren eine wachsende Bereitschaft, sich differenziert und ohne grundsätzliche Vorbehalte mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu befassen?!

Keine „Freiwilligkeitserklärung“ möglich

gemeinsames Merkmal für freiheitsentziehende Unterbringungen Minderjähriger zumeist – in Anbetracht des engen Anwendungsbereiches des § 1631b – eine wesentliche Gefährdung, Erkrankung oder Störung und damit einhergehend eine **Beeinträchtigung oder Einschränkung der Steuerungs-, Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit**; eine so schwerwiegende Entscheidung, bei der zudem auch Eltern dem richterlichen Genehmigungserfordernis unterworfen sind, kann kaum je allein von der Einwilligung des Minderjährigen abhängig sein

Keine „Freiwilligkeitserklärung“ möglich

- Das Persönlichkeitsprofil der hier in Betracht zu ziehenden Minderjährigen spricht in aller Regel eben nicht für das Vorhandensein einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit in eine so folgenreiche Entscheidung
- Zahlreiche Faktoren schränken idR die Entscheidungsfähigkeit der hier in Betracht kommenden Gruppe von Minderjährigen erheblich ein: Krankheiten, Drogen, Alkohol, Druck von Angehörigen, von Anstalten und andere Einflussfaktoren
- **Herstellung der Entscheidungsfähigkeit ist das Ziel der Unterbringung** und kann zum gerade Unterbringungszeitpunkt noch nicht vorausgesetzt werden.

Genehmigungsfrei/-pflichtig

- Einsperren des Kindes im Elternhaus („Arrest“) fällt nicht unter § 1631b BGB; ggf. Verstoß gegen §§ 1631 Abs. 2, §§ 1666, 1666a BGB
- Dto für begrenzte Ausgehzeiten, Ausgehverbote, Nachsitzen etc.
- **Typische Merkmale freiheitsentziehender Unterbringung** sind ua:
 - entsprechende Baulichkeiten mit Sicherheitstechnologie und Raumgestaltung (Technische Installationen wie Gitter, Zäune, Mauern, gesicherte Türen und Fenster),
 - Überwachungs- und Kontrollsysteme zur Verhinderung des Verlassens der Einrichtung bzw. des Kontakts nach außen,
 - der Einsatz von Sicherungspersonal, die rund um die Uhr wirksam sind

Multifunktionseinrichtungen

- nach Bedarf „offen“ oder „geschlossen“
- muss für die „offen“ untergebrachten Patienten die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch die Öffnung der Stationstür ohne große Erschwernisse erreichen zu können

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

- Für unterbringungsähnliche Maßnahmen ist seit der Entscheidung des BGH (FamRZ 2013 1646) eine familiengerichtliche Genehmigung nicht mehr erforderlich: regelmäßige Fixierung mittels Segofixgurts eines 7 jährigen Jungen, nachts und tagsüber bzw. die Verwendung eines Schlafsackes in einer offenen Einrichtung allein mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich
- Schwelle freiheitsentziehende/unterbringungsähnliche Maßnahmen nicht gesenkt, nur gerichtliche Kontrolle der auch hier stets erforderlichen Elternentscheidung nicht mehr erforderlich
- Damit sind massive Grundrechtseingriffe ggü. Minderjährige gerichtlichen Kontrollen nicht mehr unterworfen
- Blindes Vertrauen des BGH ggü. Einrichtungen und Elternentscheidungen
- Dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zwangsbehandlung während Unterbringung

- Gerichtliche Genehmigung zur Unterbringung umfasst nicht Durchführung von Zwangsbehandlung
- Hierzu Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Anwendung von Zwang zur Durchführung der Behandlung zusätzlich erforderlich

Konsequenzen der fehlenden familiengerichtlichen Genehmigung

- Die Unterlassung der Einholung der richterlichen Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung könnte uU für die Personensorgeberechtigten wie für die Verantwortlichen der Anstalt oder Einrichtung auch **strafrechtliche Relevanz** haben, weil bei einer nicht durch eine gerichtliche Entscheidung angeordneten Freiheitsentziehung **Freiheitsberaubung** nach § 239 StGB vorliegen könnte. Die Verantwortlichen in der Anstalt bzw. Einrichtung **müssen** sich deshalb von der Erteilung der Genehmigung überzeugen und dürfen sich nicht mit entsprechenden Behauptungen des Personensorgeberechtigten zufriedengeben

Nachholen der Genehmigung, § 1631b S. 3 BGB

- Regelfall ist die vorherige familiengerichtliche Genehmigung
- wenn mit dem Aufschub (bis zur richterlichen Genehmigung) Gefahr verbunden (z.B. Selbstmordgefahr, akute Intoxikation oder Gefahr eines schizophrenen Schubes), kann richterliche Zustimmung nachgeholt werden
- Bis zur Gerichtsentscheidung kann die geschlossene Unterbringung durch den verantwortlichen Leiter einer Einrichtung nach LandespsychKG oder als Nothilfe oder als rechtfertigender Notstand iS der §§ 32, 34 StGB strafrechtlich gerechtfertigt sein
- Vorläufige Unterbringung auch durch einstweilige Anordnung gem. § 331 FamFG möglich (6 Wo bis 3 Mo)

Entscheidungskriterium „Kindeswohl“

- Unbestimmter Rechtsbegriff
- Keine verfassungsgerichtliche Bedenken
- Strikte Beachtung verfahrensrechtlicher Anforderungen
- Strikte Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes („der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentlichen Hilfen, begegnet werden kann“)
- Unterbringung unerlässlich, dh weniger einschneidende Maßnahmen reichen nicht aus
- ob das Kind wegen seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes gerade der Pflege, Erziehung oder Verwahrung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Form bedarf

Indikatoren

- Selbstgefährdung: Erfordernis eines Schutzes vor sich selbst, wenn Gefahr besteht, dass ein Kind oder Jugendlicher sich selbst tötet oder erheblichen körperlichen Schaden zufügt oder eine notwendige Untersuchung seines Gesundheitszustandes, Eine Heilbehandlung bzw. ein ärztlicher Eingriff nicht durchgeführt werden kann; zB Verweigerung der Einnahme lebenswichtiger Medikamente oder von Nahrung – Einweisung in KJP
- Fremdgefährdung

Notwendigkeit einer Freiheitsentziehung (KJP) – Beispiele aus der jüngeren Rspr.

- Chronifizierte, sehr schwere Form paranoide Schizophrenie
- Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung aufgrund vorliegender Störung der psychosexuellen Entwicklung
- Gefährdung der Sozial-, und Persönlichkeitsentwicklung aufgrund festgestellter Dissozialität und Verwahrlosung und Gefahr der Rückkehr ins „Straßenkindmilieu“
- Verlängerung der Unterbringung bei Anpassungsstörung, selbstverletzendem Verhalten, Weglauftendenzen, aggressiven Impulsdurchbrüchen,
- akuten psychotischen Störungen, ausgeprägten depressive-suizidale Syndrome

Gutachten gem. § 321 FamFG

Im Mittelpunkt des vor der **Genehmigungsentscheidung des FamG** einzuholenden Gutachtens muss die Frage stehen, ob durch die Unterbringung wirksame Möglichkeiten für eine Heilung des kranken Minderjährigen eröffnet werden, die ohne eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nicht bestehen würden. Entsprechendes muss für eine pädagogisch indizierte und mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Qualifikation des Gutachters

§ 167 Abs. FamFG

In Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 soll der Sachverständige Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein. In Verfahren nach § 151 Nr. 6 kann das Gutachten auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

Dauer der Unterbringung

- Muss gem. § 323 Nr. 2 FamFG kalendermäßig bestimmt sein
- Höchstdauer 1 Jahr, unter besonderen Voraussetzungen 2 Jahre
- Dieser Zeitrahmen sollte bei Minderjährigen nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen entsprechender gutachterlicher Befürwortung ausgeschöpft werden
- Eltern können die Unterbringung jeder Zeit beenden, solange sie mit dieser Entscheidung die Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB nicht überschreiten

Gerichtliches Verfahren I

- Umfassende rechtsstaatliche Garantien
- Vorschriften über die Unterbringung Volljähriger sind auch für die Unterbringung Minderjähriger maßgeblich
- Hinzutreten Besonderheiten aus dem Verfahren in Kindschaftssachen
- Richtervorbehalt
- Verfahrensfähigkeit ohne Rücksicht auf Geschäftsfähigkeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres: Antragsberechtigung, Rechtsmitteleinlegung etc.

Gerichtliches Verfahren II

- Zwingende Bestellung eines „geeigneten“ Verfahrensbeistandes
- Pflicht zur persönlichen Anhörung des Minderjährigen
- U.U. Vorführung des Minderjährigen
- Ggf. Unter Gewaltanwendung
- Verpflichtung zur Einholung des ärztlichen Gutachtens und der jugendamtlichen Stellungnahme

Vorläufige Unterbringung gem. § 331 FamFG durch einstweilige Anordnung

- Auf Ersuchen der Eltern bzw. eines Vormunds/Pflegers
- Von Amts wegen in bes. Krisensituationen
- Dringend Gründe für die Annahme dass Voraussetzungen des § 1631b BGB mit erheblicher Gefahr vorliegen
- Ärztliche Zeugnis (ausnahmsweise kein fachärztliches)
- Auf 6 Wochen beschränkt, uU verlängert bis zu 3 Monaten

Wo bleibt der Protest/ die Empörung?!

Kinderschutz in Deutschland ist „nicht kindzentriert, sondern elternzentriert“

„Die gegenwärtige Lösung konzentriert sich auf den erwachsenen Klienten, während sie das Kind ignoriert. Anstatt die Erfahrungen und das Leiden der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, zielen die Interventionen auf Erhaltung der rechtmäßigen elterlichen Autorität und insbesondere auf den sichtbaren Willen der Eltern, sich um einen ordentlichen Erziehungsstil zu bemühen“.

„Sowohl das Kind als auch die Situationen familiärer Gewalt verbleiben im toten Winkel“

„Kinder von Professionellen immer wieder dazu überredet wurden, den Kontakt zum gewalttätigen Vater zu halten selbst dann, wenn die Kinder erklärten, dass es ihnen im Anschluss an ein Treffen schlecht gehe“

„Marginalität des Kindes im Kinderschutz“

„Kindzentrierte Wissensbestände werden nicht adaptiert“ – „prinzipielle Zurückweisung kindbezogenen Wissens“

„Vorherrschaft einer Semi-Profession mit einem elternzentrierten Zugang“

Doris Bühler-Niederberger (2014)

Baustellen - spezifisch

- Verhältnis §§ 1666, 1666a BGB zu § 1631b BGB
- Amtsverfahren, kein Antragsverfahren
- Nur schwer durchschaubar: das Verhältnis der Verfahren in Kindschaftssachen zu denen in Unterbringungssachen
- Eignung der Verfahrensbeistände
- Aufrechterhaltung der Bestellung der VB für die Gesamtzeit der Unterbringung
- JA sollte in diesen Verfahren stets „Beteiligter“ sein
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen sollten unter familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalt gestellt werden
- Gesetzlicher Ausschluss der „Freiwilligkeitserklärung“ bei Mj

„BAUSTELLEN“ I - allgemein

- KKG: Implementationsdefizite (Stichworte: Kinderschutz in Heilberufen und Schulen)
- Gefährliche „bunte Vielfalt“ bei den Kinderschutzfachkräften („ISEF“)
- Informations-, Fort- und Ausbildungsdefizite zum Kinderschutz und zur Kommunikation mit Kindern; Kinderschutz in den Curricula der Hochschulen (Recht, Medizin, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit)
- Verpflichtende Fortbildung für Familienrichterinnen/er
- Keine Fachaufsicht über JÄer; faktischer Ausfall rechtsstaatlicher Kontrolle über Jugendamtshandeln
- „Hilfen zur Erziehung“ (HzE) müssen als Rechtsansprüche der Mj und nicht der PSB gesetzlich verankert werden
- Öffentliche und freie Träger müssen in einen kritischen Dialog über Kinderschutz und die Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen führen

„BAUSTELLEN“ II - allgemein

- Kritische Prüfung der Evaluationsergebnisse des von der BuReG 2015 vorzulegenden Evaluationsberichts zum Bundeskinderschutzgesetz
- Kritische Begleitung der Umsetzung der kinderschutzrelevanten Themen aus der Koalitionsvereinbarung
- Bundesweite Verstetigung der Ombudsschaft in der Kinder- und Jugendhilfe
- Standards und Qualifizierung der Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren
- Klärung des Verhältnisses Familiengericht/Jugendamt („Anordnungscompetenz“?)
- Qualifizierung und Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe
- Evaluierung des familiengerichtlichen Verfahrens (FamFG) in Kindschaftssachen

BAUSTELLEN III - allgemein

- Ausreichende Ausstattung an qualifiziertem Personal – realistische Fallzahlen insbes. im ASD, auch bei den FamGen
- Zwingende Einbeziehung externer Experten beim Verstehen und Handeln im Kinderschutz
- Qualifizierte Diagnostik zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und als Voraussetzung der Hilfeplanung
- Neue Kultur der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation
- Entdämonisierung von Polizei, Justiz, (Gerichts)Medizin und Psychiatrie
- Aufarbeitung der Theoriedefizite insbes. im Hinblick auf Zwangskontexte
- Regelmäßig empirisch gestützte Begleitforschung zur Implementation und Wirkung der neuen Regelungen
- Ideologiefreie wissenschaftliche Politikberatung
- Implementation kindbezogenen Wissens in alle Handlungsfelder

Kinderrechte ins Grundgesetz

- „maßlose Überhöhung des Elternrechts“ in der jüngeren Rspr. von Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und EuGHMR
- Der Widerstand gegen „Kinderrechte im Grundgesetz“ erklärt sich auch daraus, dass damit „die Gültigkeit der generationellen Ordnung in Frage gestellt“ (Bühler-Niederberger u.a.) wird
- Sowie das Völkerrecht eines kindzentrierten Instruments bedurfte (UN-KRK, 1989), so bedarf auch die Deutsche Verfassung (GG) einer Ergänzung mit spezifischen Aussagen zu Kinderrechten
- Wandlungsprozess der Familien- und Interventionspolitik in zahlreichen Ländern von der Familien- zur Kindzentrierung

Literatur

- Staudinger-Salgo, Erl. § 1631b BGB (2015)
- Vogel, Familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei Kindern und Jugendlichen, Bielefeld (2015)
- Vogel, Familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung bei Kinder und Jugendlichen, FamRZ 2015, 1 -7
- Salgo, Anmerkung zu BGH v.7.8.2013, FamRZ 2013, 1719 – 1720